

**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung und Montage von
wägetechnischen Geräten und Zubehör sowie für Werkleistungen**

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines

1. Allen Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.
2. Der Auftragnehmer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
3. Soweit der AN auch mit der Eichung einer zu installierenden Wäganlage beauftragt ist, gilt dies auch dann als gesonderter Auftrag, wenn die Position im Hauptauftrag mit aufgeführt ist.

II. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Mautgebühren, Verpackung und Entladung (netto frei Baustelle). Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu, wenn nicht ein Nachweis über die Freistellung von der Umsatzsteuer vorgelegt wird.
2. Die genannten Preise basieren auf den derzeit gültigen Lohn- und Materialkosten.
Falls bis zum Tage der Leistung eine Änderung der Kostenbasis eintritt, behält sich der AN eine entsprechende Berichtigung der Preise vor.
3. Der Besteller stimmt zu, dass der Auftragnehmer die Rechnungsstellung und den Rechnungsversand in elektronischer Form vornimmt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Der Auftragnehmer gewährleistet die gesetzeskonforme Signierung ausgehender elektronischer Rechnungen.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Leistungszeit, Lieferverzögerung, Unmöglichkeit der Leistung

1. Die Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Fälligkeit der Leistung setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Leistungszeit entsprechend. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Auftragnehmer sobald als möglich mit.
3. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn die Lieferteile bzw. Baumaterialien bis zu ihrem Ablauf das Werk des Auftragnehmers oder des von ihm beauftragten Lieferanten verlassen haben oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.
4. Wird die Anlieferung von Teilen bzw. Baumaterialien aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Setzt der Besteller dem Auftragnehmer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche aus Leistungsverzug und Unmöglichkeit der Vertragserfüllung bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

Stand: 07/2010

Seite 1 von 3